



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1096-III/5/2016

Wien, am 21. Dezember 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Marcus Franz, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. November 2016 unter der Zahl 10743/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Alterslügen von angeblich minderjährigen Flüchtlingen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Im Jahr 2015 stellten 33.314 Minderjährige (0-18 Jahre), davon 8.277 unbegleitete Minderjährige, einen Asylantrag in Österreich.

Mit Stichtag 31. Oktober 2016 stellten im Jahr 2016 16.054 Minderjährige (0-18 Jahre), davon 4.076 unbegleitete Minderjährige, einen Asylantrag in Österreich.

**Zu den Fragen 2 und 12:**

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

**Zu Frage 3:**

Zur Durchführung einer medizinischen Altersdiagnose werden vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl medizinische Sachverständige bzw. medizinische Institute beauftragt, die zur Durchführung einer medizinischen Altersdiagnose fachlich geeignet sind und die notwendige Expertise zur Erstellung eines medizinischen Altersgutachtens besitzen,

wie etwa das Gerichtsmedizinische Institut der Universität Graz und Ludwig Boltzmann Institut für klinisch-forensische Bildgebung.

Zusätzlich werden sämtliche Gutachter, die für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl im Bereich der medizinischen Altersdiagnose tätig werden, förmlich beeidet, sofern sie nicht bereits gerichtlich beeidet sind.

**Zu Frage 4:**

Vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wurde im Jahr 2015 in 2.826 Fällen ein Altersdiagnosegutachten in Auftrag gegeben.

Vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wurde im Jahr 2016 (bis Stichtag 31. Oktober 2016) in 2.672 Fällen ein Altersdiagnosegutachten in Auftrag gegeben.

**Zu Frage 5:**

Eine medizinische Altersdiagnose wird dann angeordnet, wenn es dem Antragsteller nicht gelingt, eine behauptete und auf Grund der bisher vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zweifelhafte Minderjährigkeit, auf die er sich im Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl beruft, durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachzuweisen und auch die Ermittlungen des Referenten zu keinem klaren Ergebnis führen.

**Zu Frage 6:**

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik (AGFAD) in ihrer derzeit gültigen Fassung umfasst die medizinische Altersdiagnose im Asylverfahren – neben der körperlichen Untersuchung – eine Röntgenaufnahme der linken Hand, eine Computertomographie des Schlüsselbeins und eine Röntgenaufnahme des Gebisses. Das Mindestalter ist anhand der jeweiligen Entwicklung dieser körperlichen Parameter – Verknöcherungsstadium von Schlüsselbein und Handskelett sowie Eruptionsstadium des Gebisses – festzustellen.

Bei einem nicht vollständig verknöcherten Handskelett lässt sich die Volljährigkeit allein aufgrund der Röntgenaufnahme der linken Hand ausschließen. Bei vollständiger Verknöcherung des Handskelettes ist eine eindeutige Aussage im Hinblick auf Voll- oder Minderjährigkeit nicht möglich. Ist in solchen Fällen die behauptete Minderjährigkeit in Anbetracht des äußeren Erscheinungsbildes des Antragstellers oder aufgrund sonstiger Anhaltspunkte weiterhin zweifelhaft, werden zusätzlich zur Röntgenaufnahme der linken Hand eine Röntgenaufnahme des Gebisses und eine Computertomographie des Schlüsselbeins („Gesamtgutachten“) erstellt.

**Zu Frage 7:**

Die Kosten eines Gesamtgutachtens, das neben dem Handwurzelröntgen auch eine Computertomographie des Schlüsselbeins und ein Zahnpanoramaraöntgen umfasst, belaufen sich durchschnittlich auf 870 Euro.

**Zu Frage 8:**

Die Kosten für eine im Asylverfahren durchgeführte medizinische Altersdiagnose werden vom Bund getragen.

**Zu Frage 9:**

Vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl werden diese Kosten nicht separat im Budget ausgewiesen.

**Zu Frage 10:**

Die Mitwirkung eines Fremden an einer radiologischen Untersuchung zur Durchführung einer medizinischen Altersdiagnose ist im Hinblick auf die Wahrung der Menschenwürde und der körperlichen Integrität nicht mit Zwangsmittel durchzusetzen.

**Zu Frage 11:**

Ein Asylwerber hat die Pflicht, alle zur Begründung seines Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte über Nachfrage wahrheitsgemäß darzulegen, wozu auch eine wahrheitsgemäße Angabe des Geburtsdatums zählt. Jeder Asylwerber wird vor Beginn einer Einvernahme nachweislich über seine Mitwirkungspflichten und insbesondere über die Folgen einer wahrheitswidrigen Aussage aufgeklärt. Aus einer allenfalls wahrheitswidrigen Aussage kann sich in der Folge eine nachteilig verlaufende Glaubwürdigkeitsprüfung ergeben. Besteht darüber hinaus der Verdacht einer strafbaren Handlung (etwa gemäß § 120 Abs. 2 Z 2 Fremdenpolizeigesetz 2005) wird zusätzlich eine Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Behörde übermittelt.

Stellt sich im Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl heraus, dass es sich bei dem Fremden entgegen seiner Behauptung um einen Volljährigen handelt, so wird dieser im weiteren Verfahren als Volljähriger behandelt. Somit verliert der Fremde auch seine Vertretung durch einen Rechtsvertreter, welcher allen Personen unter 18 Jahren, bei denen kein Elternteil bzw. kein sonstiger Obsorgeberechtigter anwesend ist, im Zulassungsverfahren zur Seite gegeben wird.

**Zu den Fragen 13 bis 15:**

In Anbetracht der bereits nach geltender Rechtslage bestehenden Möglichkeit, auf die Verweigerung der Mitwirkung an einer Altersfeststellung zu reagieren, kann derzeit kein unmittelbarer Handlungsbedarf erkannt werden. Die Thematik wird jedoch laufend beobachtet, um bei Bedarf im Rahmen der unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben mögliche weitere Maßnahmen treffen zu können.

Mag. Wolfgang Sobotka



